

Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der zurzeit gültigen Fassung geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 16.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	169.400.960 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	183.859.250 €
abzüglich globaler Minderaufwand	3.428.270 €
somit auf	180.430.980 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	162.179.280 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	171.324.030 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	44.189.280 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	145.877.850 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	129.166.550 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	18.333.230 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in folgendem Teilplan abgebildet:
1110901 (Haushaltsmanagement)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

107.418.160 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

141.151.660 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

11.030.020 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 278 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 815 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 515 v.H. |

Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grundsteuer B im Haushaltsjahr 2026 ist diese Hebesatzsatzung maßgeblich; die Aufführung an dieser Stelle der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
- ku-Vermerke: Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 100.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

§ 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.